

(K)ein sicherer Ort – Kindeswohlgefährdung erkennen und helfen

Ein Leitfaden



(K)ein sicherer Ort – Kindeswohlgefährdung erkennen und helfen

Ein Leitfaden

Wien, 2020

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:
Bundeskanzleramt – Sektion Familie und Jugend
Untere Donaustraße 13–15, 1020 Wien
+43 1 711 00-0
kjh@bka.gv.at
www.bmafj.gv.at

Texte: Bundesverband Österreichischer Kinderschutzzentren
Gertrude König, Mag.^a Barbara Neudecker MA, Mag.^a Hedwig Wölfl, Martina Wolf
(Unter Einbeziehung von Textteilen aus der Broschüre „(K)ein sicherer Ort“, 2016)
Grafische Gestaltung: BKA Design & Grafik
Fotonachweise: Adobe Stock (Cover)
Druck: Wograndl Druck GmbH
Wien, 2020. Stand: 15. Juli 2020

Copyright und Haftung: Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.
Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundeskanzleramts und der Autorin / des Autors ausgeschlossen ist. Rechtsausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin / des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an
kjh@bka.gv.at.

Inhalt

Einleitung	6
Teil 1: Kindeswohlgefährdung – Wahrnehmen, Einschätzen, Handeln	7
Begriffsbestimmung von Kindeswohlgefährdung und Gewalt.....	8
Vager und konkreter Verdacht.....	8
Interventionsmöglichkeiten unterschiedlicher Berufsgruppen.....	9
Handeln bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.....	11
Mitteilungspflicht bei Kindeswohlgefährdung – Anzeigepflicht.....	12
Mitteilungspflicht.....	12
Anzeigepflicht.....	12
Kinderschutz, Mitteilungspflicht und Anzeige: das Kindeswohl im Zentrum der Interventionen.....	13
Wie können Sie ein betroffenes Kind unterstützen?.....	14
Zuständige Institutionen.....	15
Kinderschutz und Prävention.....	16
Teil 2: Spezifische Gewaltformen	17
Sexualisierte Gewalt.....	18
Definition.....	18
Erkennen von sexualisierter Gewalt.....	18
Psychodynamik.....	18
Folgen.....	19
Interventionen.....	19
Körperliche Gewalt.....	20
Definition.....	20
Erkennen von körperlicher Gewalt.....	20
Psychodynamik.....	20
Folgen.....	21
Intervention.....	21

Psychische Gewalt.....	21
Definition.....	21
Erkennen von psychischer Gewalt.....	22
Psychodynamik.....	22
Folgen.....	22
Interventionen.....	23
Vernachlässigung.....	23
Definition.....	23
Erkennen von Vernachlässigung.....	24
Psychodynamik.....	24
Folgen.....	25
Intervention.....	25
Teil 3: Rechtliche Informationen.....	26
Gesetzliche Definition des Kindeswohls.....	27
Gewaltverbot in der Erziehung.....	27
Strafbare Handlungen gegen Kinder.....	27
Anzeigerecht – Anzeigepflicht.....	28
Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendhilfe.....	28
Prozessbegleitung für Kinder oder Jugendliche als Unterstützung im Strafverfahren.....	28
Ablauf eines Strafverfahrens	29
Kontradiktorische Vernehmung.....	29
Rechte von Opfern in Gerichtsverfahren.....	29
Pflichten von Zeuginnen / Zeugen	30
Aussage des Opfers vor Gericht.....	30
Vermeiden des Zusammentreffens von Opfer und Beschuldigter bzw. Beschuldigtem	30
Wegweisung und Betretungsverbot bei häuslicher Gewalt.....	30
Unterstützung durch das Verbrechenopfergesetz (VOG).....	31
Anhang.....	32

Einleitung

Misshandlung, sexualisierte Gewalt, psychische Gewalt, Vernachlässigung: Unsere Gesellschaft wird zunehmend sensibler darin, Gewalt an Kindern und Jugendlichen wahrzunehmen. Gefährdungen des Kindeswohls sind am häufigsten im familiären und sozialen Nahraum von Kindern zu finden – also gerade an den Orten, an denen Kinder Zuneigung, Schutz und Sicherheit erfahren sollten.

Interventionen im Sinne des Kinderschutzes werden mitunter zu einer Herausforderung: Zum einen wird in den privaten Bereich von Familien oder in jenen von Institutionen eingegriffen. Zum anderen muss die besondere Situation, in der sich betroffene Heranwachsende befinden, berücksichtigt werden, um ihnen durch die Intervention nicht noch mehr Leid und Schaden zuzufügen. Daher ist Kooperation von Hilfseinrichtungen der Schlüssel, um Kinder wirksam vor Gewalt zu schützen.

Diese Broschüre richtet sich an die Fachkräfte in pädagogischen, psychosozialen und Gesundheitsberufen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Denn diese sind häufig diejenigen, denen sich Kinder anvertrauen.

Diesen Berufsgruppen soll die Broschüre Informationen über Handlungsmöglichkeiten bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung geben und Schutzmöglichkeiten aufweisen. Ein allgemeiner Überblick über Kindeswohlgefährdungen kann jedoch die individuelle Betrachtung eines konkreten Verdachtsfalls nicht ersetzen. Deshalb ist es immer hilfreich, sich bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung selbst Unterstützung zu holen: Hilfe finden Sie zum Beispiel im Internet unter www.gewaltinfo.at und www.oe-kinderschutzzentren.at.

Kinder, die psychische, physische oder sexualisierte Gewalt erfahren, brauchen die Aufmerksamkeit und die Courage der Menschen in ihrem sozialen Umfeld.

Setzen Sie den ersten Schritt ...

Teil 1:
Kindeswohlgefährdung –
Wahrnehmen,
Einschätzen, Handeln

Begriffsbestimmung von Kindeswohlgefährdung und Gewalt

Kindeswohlgefährdung beeinträchtigt Kinder in ihrem Wohlbefinden, ihren Rechten und ihren Entwicklungsmöglichkeiten. Der Begriff der Kindeswohlgefährdung wird dann verwendet, wenn Heranwachsende nicht die nötige Erziehung, Förderung und Unterstützung erhalten, um körperlich unversehrt aufzuwachsen und ihre Persönlichkeit in optimaler Weise entfalten zu können. Als Formen der Kindeswohlgefährdung gelten körperliche und sexualisierte Gewalt, aber auch Vernachlässigung und psychische Gewalt. Auch das Miterleben von Gewalt (z. B. bei Partnerschaftsgewalt) schadet dem Kindeswohl erheblich. Neben aktiv gesetzten schädigenden Handlungen können auch Unterlassungen Kindeswohlgefährdend sein.

Bei anderen Formen der Kindeswohlgefährdung stehen von den Bezugspersonen ausgehende Risikofaktoren stärker im Zentrum: Psychische Krankheiten, Suchtmittelmissbrauch u.a. führen in vielen, aber nicht in allen Fällen zu einer Gefährdung des Kindeswohls. Während Gewalt immer als Kindeswohlgefährdung zu betrachten ist, ist hier im Einzelfall zu prüfen, ob das Kindeswohl beeinträchtigt ist.

Das Kindeswohl orientiert sich an den Grundrechten und den Grundbedürfnissen von Kindern, die für eine gelingende Entwicklung erforderlich sind. In § 138 ABGB ist der Begriff des Kindeswohls gesetzlich definiert.

Verschiedene Berufsgruppen interpretieren den Begriff unterschiedlich, was die Kooperation oft erschwert: Pädagogische, psychosoziale und Gesundheitsberufe sehen eine Gefährdung bereits dort, wo Heranwachsende vermeidbaren Belastungen ausgesetzt sind bzw. solchen, die eine gesunde Entwicklung auch nur geringfügig gefährden könnten. Aus rechtlicher Sicht hingegen stellt der Begriff einen „Grenzstein“ (Kindler 2009, 765) dar, der eine Einschränkung der Rechte von Obsorgeberechtigten begründet. Ähnlich wird Kindeswohlgefährdung in der Kinder- und Jugendhilfe oft als „Grenzstein“ definiert, der Interventionen und Hilfen auch gegen den Willen der Obsorgeberechtigten legitimiert.

Unter „Gewalt“ wird in Anlehnung an die WHO verstanden, wenn physische oder psychische Kraft oder Macht in schädigender Absicht gegen eine andere Person, Gruppen oder gegen sich selbst angedroht, eingesetzt oder in Kauf genommen wird und tatsächlich oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu physischen bzw. psychischen Beeinträchtigungen führt. Die unterschiedlichen Gewaltformen treten selten isoliert auf. So ist körperliche oder sexualisierte Gewalt immer auch mit psychischer Gewalt verbunden.

Seit 1989 ist in Österreich das Gewaltverbot in der Erziehung gesetzlich verankert (§ 137 Abs. 2 ABGB).

Die massiven Folgen von Kindeswohlgefährdungen werden seit längerem auch empirisch erforscht. In einer Langzeituntersuchung etwa wiesen jeweils mehr als zwei Drittel der Kinder, die in der frühen Kindheit physischer oder sexueller Misshandlung oder Vernachlässigung ausgesetzt waren, im Jugendalter mindestens zwei krankheitswertige psychische Störungen auf (Egeland 1997).

Kinder haben ein Recht darauf, ohne Gewalt aufzuwachsen zu können!

(Kinderrechtskonvention, Artikel 19 und 34)

In Österreich ist dieses Recht im Bundesverfassungsgesetz über die Rechte der Kinder, Artikel 5 Abs. 1 verankert:

Jedes Kind hat das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, die Zufügung seelischen Leides, sexueller Missbrauch und andere Misshandlungen sind verboten. Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung.

Vager und konkreter Verdacht

Der Verdacht, dass ein Kind Gewalt ausgesetzt sein könnte, löst oft Unsicherheit, Überforderung oder großen Handlungsdruck aus. Diese Gefühle können mitunter zu Überreaktionen oder auch zum Bagatellisieren eines Ver-

dachts führen. Daher ist es oberstes Prinzip, mit dem Verdacht nicht alleine zu bleiben, sondern sich kollegial oder mit einer Fachperson für Kinderschutz auszutauschen.

Die Planung der weiteren Schritte hängt davon ab, ob es sich um einen konkreten oder einen vagen Verdacht handelt:

Bei einem **konkreten Verdacht** gibt es eindeutige Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung (klare und spezifische Aussagen des Kindes, Verletzungsspuren, eindeutige Beobachtungen, Film- oder Bildmaterial, ...). Damit ein Verdacht als „konkret“ bezeichnet werden kann, muss klar sein, welche Form der Gewalt bzw. Belastung ein Kind erlebt und von wem diese Belastung ausgeht. Verschiedene Personen würden aufgrund der vorliegenden Hinweise vermutlich zu der gleichen Einschätzung kommen.

Bei einem **vagen Verdacht** sind Anzeichen vorhanden, lassen sich aber nicht eindeutig zuordnen. Kinder zeigen möglicherweise auffälliges Verhalten, machen Andeutungen oder unklare, mehrdeutige Aussagen. Manchmal beruht der Verdacht auch nur auf einem „eigenartigen Bauchgefühl“ oder auffälligen Spielhandlungen. Die auffälligen Symptome sind nicht spezifisch und könnten auch andere Ursachen haben, sodass verschiedene Personen u. U. zu unterschiedlichen Einschätzungen kommen könnten. Zu „vagen“ Hinweisen können auch Aussagen dritter Personen zählen, die – aus welchen Gründen auch immer – als unsichere Informationsquelle erscheinen.

Es kann hilfreich sein, alle Verdachtsmomente zu dokumentieren und dabei zu prüfen, ob es sich um „vage“ oder „konkrete“ Hinweise handelt. Dokumentieren Sie alle Beobachtungen genau mit Datum sowie einem Vermerk, in welcher Situation diese Beobachtung stattgefunden hat und ob andere Personen anwesend waren. Auch unklare Verletzungen sollten fachgemäß und unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Bestimmungen dokumentiert werden. Gedächtnisprotokolle können für den weiteren Schutz des Kindes ganz wesentlich sein! Ein Gespräch mit einer Kollegin oder einem Kollegen oder mit einer professionellen Beratungseinrichtung (z. B. einem Kinderschutzzentrum) kann helfen, sich darüber klar zu werden, ob der Verdacht vage oder konkret ist. Bei vagem Verdacht kann es erforderlich sein, vorerst achtsam zu bleiben, die

Situation weiter zu beobachten und weitere Hinweise zu sammeln, bevor Schritte der Intervention gesetzt werden.

Auch dies sollte dokumentiert werden und ebenso, wann welche zusätzlichen Fachkräfte als Unterstützung beigezogen wurden. Ebenso sollte überlegt werden, wer dem Kind als mögliche Vertrauensperson an die Seite gestellt werden kann.

Bei einem konkreten Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, die anders nicht abzuwenden ist, ist überdies eine Gefährdungsmeldung an den zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu erstatten.

Es gibt Prüfbögen zur Einschätzung von verschiedenen Formen der Kindeswohlgefährdung, die beim Einordnen der Verdachtsmomente Orientierungshilfe geben können (siehe Anhang). Sie können aber die fachliche Beratung im Verdachtsfall nicht ersetzen!

Interventionsmöglichkeiten unterschiedlicher Berufsgruppen

Bei der Planung von Interventionen ist zu berücksichtigen, in welcher professionellen Beziehung man zum Kind steht. In professionellen Kontexten, in denen Kinder über längere Zeiträume betreut oder unterrichtet werden (z. B. in Kindergarten, Schule oder Hort), ist es leichter, ein möglicherweise betroffenes Kind über eine gewisse Zeitspanne zu beobachten und zu begleiten, bis sich ein Verdacht konkretisiert oder sich andere, plausiblere Erklärungen ergeben. Mitunter ist es dann auch leichter, sich einen Eindruck über das familiäre Umfeld zu verschaffen. In der Regel arbeiten mehrere Personen mit dem Kind und können sich über ihre Eindrücke und Beobachtungen austauschen. Zudem besteht die Möglichkeit, dass sich z. B. eine Person aus dem Team dem Kind als Vertrauensperson anbietet, um es zu stärken und Interesse dafür zu zeigen, wie es ihm geht. Angehörige pädagogischer, psychosozialer oder Gesundheitsberufe sollten bei einem Verdacht allerdings niemals in die Rolle kommen, „zu ermitteln“, indem sie das Kind oder die Eltern gezielt befragen oder bestimmte Situationen inszenieren, um mehr „Beweismaterial“ zu generieren.

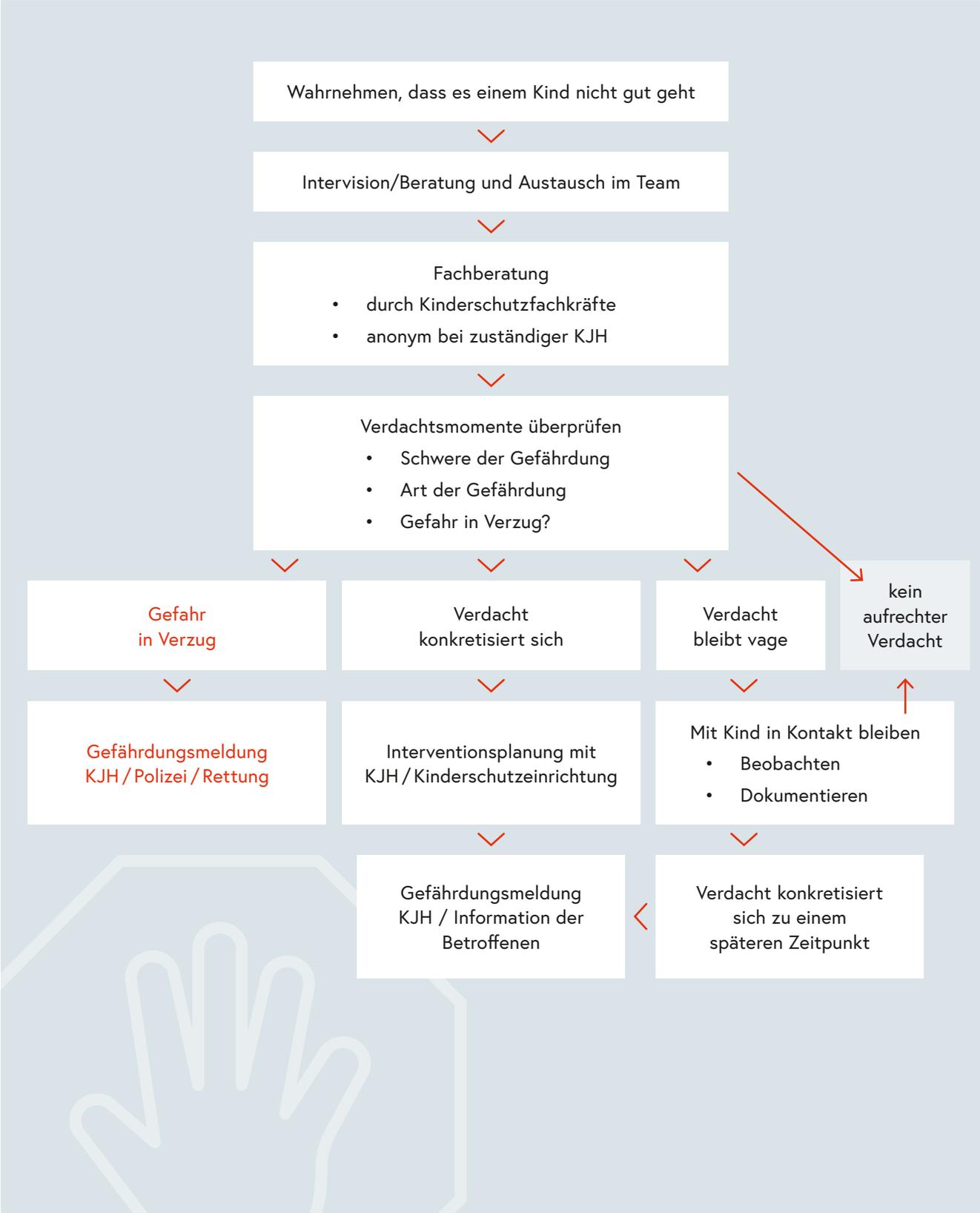
In größeren Organisationen kann dieser Prozess intern begleitet werden (durch pädagogische Beratung, Schulpsychologie etc.).

In anderen professionellen Kontexten besteht der Kontakt zum Kind allerdings nur für einen ganz spezifischen Auftrag oder einen sehr begrenzten Zeitraum, und es gibt keine tragfähige Beziehung zwischen Kind und Fachperson. Dies ist häufig bei Gesundheitsberufen im Zuge von Untersuchungen oder Abklärungen der Fall oder etwa auch bei der Betreuung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen von freizeitpädagogischen Aktivitäten oder Ferienaufenthalten. In diesen Fällen ist es nicht möglich, den Kontakt zum Kind über einen längeren Zeitraum zu intensivieren, bis es sich mit seinen Sorgen öffnen kann. Daher wird es notwendig sein, das Instrument der Gefährdungsmeldung rascher einzusetzen. Dennoch sollten auch hier die allgemeinen Interventionsprinzipien berücksichtigt werden, damit das Kind mit seinen Bedürfnissen im Zentrum der Intervention bleibt. Es ist zu überlegen, wo das Kind langfristige Unterstützung erhalten kann.

Die Befragung von Kindern zu etwaigen Gewalterfahrungen sollte Fachleuten überlassen bleiben oder nur unter Anleitung erfahrener Fachkräfte durchgeführt werden. Sollte es zu einer Anzeige und damit zu einem Gerichtsverfahren kommen, ist die Aussage des Kindes vor allem bei sexualisierter Gewalt häufig das einzige Beweismittel. Wenn sich dann herausstellt, dass das Kind bereits mehrmals von anderen Personen befragt wurde und dadurch beeinflusst worden sein könnte (z. B. durch geschlossene Fragen, unbeabsichtigte suggestive Fragestellungen oder Vorgeben von Details), kann es sein, dass die Aussage des Kindes vor Gericht nicht mehr gewertet wird und der Missbrauch oder die Misshandlung gerichtlich nicht weiter verfolgt werden kann.

Auch ohne Befragung zu konkreten Übergriffen kann dem Kind vermittelt werden, dass man sich Sorgen macht, weil man den Eindruck hat, dass es dem Kind nicht gut geht.

Handeln bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung



Mitteilungspflicht bei Kindeswohlgefährdung – Anzeigepflicht

Mitteilungspflicht

Behörden, Bildungs- und Betreuungseinrichtungen, psychosoziale Einrichtungen, Krankenanstalten und bestimmte andere Institutionen bzw. Personen, die mit Kindern arbeiten, sind verpflichtet, der Kinder- und Jugendhilfe (KJH) schriftlich zu melden, wenn ein begründeter Verdacht besteht, dass ein Kind misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht wurde und wenn sie diese Kindeswohlgefährdung nicht durch eigene Interventionen abwenden können. Pädagoginnen und Pädagogen sind verpflichtet, einen Verdacht ihrer Leitung zu melden. Jede Person ist berechtigt, eine Kindeswohlgefährdung an die KJH zu melden. Neben dem Namen des Kindes und der oder des Sorgeberechtigten sowie der Adresse ist mitzuteilen, worauf sich der Verdacht stützt: Vernachlässigungsformen, Verletzungen, auffälliges Verhalten des Kindes, widersprüchliche Schilderungen der Entstehung einer Verletzung, mangelnde Kooperationsbereitschaft der Eltern. Je konkreter die Beobachtungen gemeldet werden, umso effizienter kann die KJH das Kind unterstützen und schützen.

Die KJH ist verpflichtet, die Gefährdungsmeldung zu prüfen und abzuklären, ob und in welcher Weise das Kind gefährdet ist. Dabei werden unter anderem Gespräche mit dem Kind, seinen Eltern und Betreuungspersonen geführt oder Hausbesuche durchgeführt. In der Regel werden die Eltern darüber informiert, von wem die Gefährdungsmeldung ausging.

Ergibt die Gefährdungsabklärung, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, erstellt die KJH unter Einbeziehung der betroffenen Kinder, Jugendlichen und Eltern einen Hilfeplan, in dem die erforderlichen Hilfsangebote festgelegt werden. Grundsätzlich sollen immer jene Erziehungshilfen angewandt werden, mit denen am geringsten in die Erziehungsrechte der Eltern eingegriffen wird. Ist der Schutz des Kindes in der Familie trotz unterstützender Maßnahmen nicht gewährleistet, wird das Kind (vorübergehend oder dauerhaft) von der Kinder- und Jugendhilfe außerfamiliär betreut. Dies geschieht entweder mit Zu-

stimmung der Sorgeberechtigten oder aufgrund der Entscheidung des zuständigen Pflsgerichts.

Die KJH ist nicht zur Strafanzeige verpflichtet. Wenn es aber für den Schutz des Kindes erforderlich ist – wie bei besonders schweren Straftaten oder mangelnder Kooperation der Familie – wird angezeigt.

Die Kinder- und Jugendhilfe, beauftragte private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen und Angehörige von Gesundheitsberufen sind zur Verschwiegenheit über Tatsachen des Privat- und Familienlebens der betreuten Familien verpflichtet. Die Weitergabe von Informationen ist nur zulässig, wenn es im überwiegenden berechtigten Interesse der betroffenen Kinder liegt. Jedenfalls ist es im Interesse und zum Schutz des Kindes, dass Informationen über das Kind und dessen Familie nur sehr sorgsam an Dritte weitergegeben werden.

Anzeigepflicht

Darüber hinaus sind Angehörige von Gesundheitsberufen (z.B. Psychotherapeutinnen und -therapeuten, Klinische und Gesundheitspsychologinnen und -psychologen, Ärztinnen und Ärzte) verpflichtet, Anzeige zu erstatten, wenn sich in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit der Verdacht ergibt, dass Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind.

Eine Pflicht zur Anzeige besteht nicht, wenn durch die Anzeige ein persönliches Vertrauensverhältnis beeinträchtigt würde, sofern nicht eine unmittelbare Gefahr für diese oder eine andere Person besteht, oder wenn die berufliche Tätigkeit im Dienstverhältnis ausgeübt wird, eine entsprechende Meldung an den Dienstgeber erstattet wurde und durch diesen bereits eine Anzeige erfolgt ist.

Weiters kann eine Anzeige unterbleiben, wenn sich der Verdacht gegen Angehörige richtet und eine Mitteilung an die KJH und gegebenenfalls eine Einbeziehung einer Kinderschutzeinrichtung an einer Krankenanstalt erfolgt.

Pädagoginnen und Pädagogen, Sozialarbeiterinnen und -arbeiter sind von dieser Anzeigepflicht nicht betroffen.

Kinderschutz, Mitteilungspflicht und Anzeige: das Kindeswohl im Zentrum der Interventionen

Das vorrangige Ziel im Kinderschutz ist, Kinder vor Gewalt zu schützen, ohne ihnen durch unüberlegte, schlecht koordinierte oder zu massive Eingriffe weitere Schädigungen zuzumuten.

Da Kindeswohlgefährdungen meistens von Personen ausgehen, die dem Kind nahestehen, haben betroffene Kinder fast immer auch positive Gefühle diesen Personen gegenüber. Sie kommen in einen Loyalitätskonflikt, der die Offenlegung der Gefährdung erschweren kann.

Viele Heranwachsende wünschen sich, dass die Gewalt beendet wird, ohne dass sich dabei allzu viel in ihrem Leben ändert. Die Familie verlassen zu müssen oder Schuld daran zu haben, dass eine nahestehende Person bestraft wird, stellt in der Regel eine zusätzliche Belastung für Kinder dar.

Aus diesem Grund versuchen Kinder- und Jugendhilfe sowie Kinderschutzzentren, die freiwillige Mitarbeit von Eltern/ Bezugspersonen zu erreichen. Dahinter steht die Absicht, Kinder und ihre Familien zu stärken, indem man die Bezugspersonen dazu gewinnt, an einer Wiederherstellung des Kindeswohls mitzuarbeiten. Dies ist vor allem in jenen Fällen möglich, in denen die Kindeswohlgefährdung ohne die bewusste Absicht, dem Kind Schaden zuzufügen, durch Überforderung, mangelnde Einfühlsamkeit und Erziehungskompetenz oder eigene Belastungen der Erwachsenen verursacht wird.

Die Kinder- und Jugendhilfeträger haben allerdings auch die Verantwortung, dort, wo Eltern nicht zur Kooperation gewonnen werden können, Maßnahmen zum Schutz des Kindes auch ohne Zustimmung der Betroffenen zu setzen und entsprechende Anträge an das Pflsgerichtsgericht zu stellen.

Anders verhält es sich bei einer Strafanzeige: Diese ist im Gegensatz zu den anderen Interventionen nicht kindzentriert, sondern täterzentriert. Das bedeutet, dass es vorrangig um die Strafverfolgung von nicht rechtmäßigen Handlungen geht und nur in zweiter Linie um den Schutz des Opfers. Wenn eine Anzeige eingestellt wird oder Beschuldigte „im Zweifel“ freigesprochen werden müssen, kann dies einen wirksamen Kinderschutz sogar

erschweren. Mitunter kann eine Anzeige notwendig sein, um bei Gefahr in Verzug ein Opfer unmittelbar vor Gewalt zu schützen – das gilt aber nur für jene (seltenen) Fälle, in denen Beschuldigte unmittelbar nach der Anzeige in Untersuchungshaft genommen werden.

In den meisten Fällen bedarf es vielmehr der Intervention durch die KJH, um ein Kind kurzfristig vor Gewalt zu schützen. Daher ist eine Anzeige immer eine Intervention, die aus Sicht des Kindeswohls gründlich geprüft werden muss. Wenn eine Anzeige nötig ist, sollte das Kind mit seinen schützenden Bezugspersonen nach Möglichkeit zunächst mit einer Prozessbegleitungs-Einrichtung Kontakt aufnehmen, damit es auf die Anzeige und ihre Folgen vorbereitet werden kann.

Wenn Verdacht auf Gewalt oder eine andere Gefährdung des Kindeswohls besteht, dann sind Interventionen auf verschiedenen Ebenen zu planen:

- Interventionen zum unmittelbaren Schutz des Kindes vor weiterer Gewalt bzw. vor weiterer Schädigung (z. B. durch Aussetzen von Besuchskontakten, Wegweisungen, Krisenunterbringungen, stationäre Aufnahmen)
- Interventionen auf Ebene des Bezugssystems: Sie zielen entweder darauf ab, dass die Bezugspersonen kindeswohlgefährdendes Verhalten unterlassen oder dass sie Verantwortung dafür übernehmen, das Kind zu schützen und nicht weiteren Gefährdungen auszusetzen.
- Interventionen zur Stärkung des Kindes: Hier kommt den Personen, die mit Kindern arbeiten, eine besondere Bedeutung zu. Sie können dem Kind vermitteln,
 - dass es jemanden gibt, der sich dafür interessiert, wie es ihm geht und für den das Kind etwas Besonderes ist,
 - dass es jemanden gibt, der wahrnimmt, dass es belastet ist,
 - dass es jemanden gibt, der die Bedeutung auffälliger Verhaltensweisen des Kindes in der Gruppe oder in der Klasse zu verstehen versucht,
 - dass es jemanden gibt, der respektvoll mit den Grenzen des Kindes umgeht,

- dass es schwierige Situationen und Gefühle nicht alleine ertragen muss,
- dass Kinder das Recht haben, dass es ihnen gut geht und dass sie daher auch das Recht haben, darüber zu sprechen, wenn sie Dinge erleben, die sie belasten,
- dass es nicht in allen, aber in manchen Situationen Strategien gibt, wie Kinder zeigen können, dass sie etwas nicht wollen,
- dass Kinder niemals Schuld haben, wenn andere Menschen Gewalt ausüben, psychisch krank sind oder miteinander heftig streiten,
- dass es viele Menschen und Stellen gibt, die Kindern und ihren Familien helfen können, damit es ihnen wieder besser geht.

Die Bedürfnisse des Kindes und das Kindeswohl müssen immer im Zentrum der Intervention stehen!

Wie können Sie ein betroffenes Kind unterstützen?

- Wenn ein Kind konkrete Angaben über kindeswohlgefährdende Handlungen gemacht hat, ist es wichtig, das Kind in Bezug auf mögliche Schuldgefühle zu entlasten („Das war wichtig, dass du mir das erzählt hast!“) und es zu ermutigen. Vermitteln Sie dem Kind, dass Sie seine Aussage ernst nehmen und nicht anzweifeln.
- Die weitere Vorgehensweise sollte dem Kind (unter Berücksichtigung seines Alters und Entwicklungsstands) ehrlich und transparent vermittelt werden („Das, was du mir erzählt hast, dürfen Erwachsene nicht tun, und deswegen muss ich nun Folgendes machen ...“, „Ich weiß, dass du das nicht möchtest, aber ich muss mich an bestimmte Regeln halten, und dazu gehört, dass ich mich um Hilfe kümmere, wenn ich weiß, dass es einem Kind nicht gut

geht.“). Die Verantwortung dafür, wie weiter vorgegangen wird, liegt bei der erwachsenen Schutzperson und nicht beim Kind!

- Versprechen Sie dem Kind nichts, was Sie nicht halten können (z. B. dass Sie sein Geheimnis niemandem weiter erzählen werden oder dass nichts Schlimmes passieren wird)!
- Konfrontieren Sie niemals vorschnell Eltern oder andere Bezugspersonen des Kindes mit Ihrem Verdacht, insbesondere wenn Täterinnen oder Täter im engsten Umfeld des Kindes zu vermuten sind. Der Druck auf das Kind könnte verstärkt werden, u. U. kommt es zu einem Beziehungsabbruch zur Schutzperson. Konfrontationen von Eltern sollten erst nach Rücksprache mit der KJH oder dem Kinderschutzzentrum erfolgen. Ein voreiliges Äußern eines unbegründeten Verdachts kann massive Auswirkungen auf das Kind oder seine Familie haben.
- Bleiben Sie mit Ihrem Verdacht nicht alleine. Ziehen Sie andere Personen (intern oder extern) bei, um die weitere Vorgangsweise zum Schutz des Kindes und im Interesse des Kindes zu planen („Vier-Augen-Prinzip“). Grundprinzip hierbei sollte nicht das Delegieren von Verantwortung, sondern eine möglichst gut koordinierte Zusammenarbeit mit dem Ziel einer möglichst geringen weiteren Belastung des betroffenen Kindes sein. Eine gute Kooperation erhöht nicht nur die Professionalität der Intervention, sondern entlastet auch von dem Druck, alleine für den Schutz eines Kindes verantwortlich zu sein.
- Bleiben Sie dem Kind zugewandt, ohne es zu bedrängen. Stehen Sie ihm auch weiterhin zur Seite, auch wenn die Kinder- und Jugendhilfe oder andere Stellen bereits involviert sind. Für manche Kinder sind die Folgen der Aufdeckung von Gewalt und Missbrauch belastender als das Ertragen der Gewalt.

Zuständige Institutionen

Verschiedene Stellen kooperieren bei der Abwendung von Kindeswohlgefährdungen:

Private Kinderschutzeinrichtungen beraten auch anonym und kostenlos. Sie bieten Verdachtsbegleitung und Beratung für nächste Handlungsschritte und unterstützen bei Unsicherheit sowie in Krisensituationen nach der Offenlegung von Gewalt. In Kinderschutzeinrichtungen arbeiten multiprofessionelle Teams, die bei der Offenlegung und Verarbeitung sexueller Missbrauchserlebnisse und anderer Gewalterfahrungen helfen. Kinderschutzeinrichtungen stehen nicht nur betroffenen Kindern und Jugendlichen offen, sondern messen der Elternarbeit und der Arbeit mit dem Bezugssystem des Kindes große Bedeutung bei und beraten auch Fachkräfte, die mit einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung konfrontiert sind.

Ein wichtiger Aufgabenbereich ist die **Prozessbegleitung** von Kindern und Jugendlichen, wenn es zu einer Anzeige gekommen ist.

Kinderschutzeinrichtungen bieten auch Psychotherapie für betroffene Kinder und Jugendliche an. Psychotherapie als Behandlung seelischer Belastungen und Störungen ist eine Intervention, die im Allgemeinen erst sinnvoll ist, wenn die Kindeswohlgefährdung offengelegt und das Kind geschützt ist. Wenn ein Verdacht noch nicht geklärt ist oder wenn körperliche oder sexuelle Übergriffe eben erst aufgedeckt wurden, sind in der Regel andere Maßnahmen angezeigt (Krisenintervention, Prozessbegleitung, ...). Viele, aber nicht alle Betroffene von Gewalt benötigen Psychotherapie (ebenso wie Gewalt zwar bei vielen, aber nicht bei allen Opfern eine psychische Traumatisierung bewirkt). Manche benötigen andere Formen der professionellen Unterstützung, manche verfügen über ausreichende innere und äußere Ressourcen, um die belastenden Erfahrungen bewältigen zu können.

Die lokalen **Kinder- und Jugendhilfeträger** bieten einerseits (anonyme) Beratung bei Verdachtsfällen und freiwillige Unterstützungsangebote für Familien an und haben andererseits mögliche Kindeswohlgefährdungen von Amts wegen abzuklären und Schritte einzuleiten, die gegebenenfalls auch gegen den Willen der Obsorgebe-

rechtigten erfolgen können. Sie haben dabei stets das gelindeste Mittel anzuwenden. Krisen- oder dauerhafte Fremdunterbringungen von Kindern werden nur dann durchgeführt, wenn der Schutz des Kindes anders nicht gewährleistet werden kann.

Auch Ärztinnen und Ärzte sowie Pflegekräfte oder Angehörige anderer **Gesundheitsberufe** wie Hebammen oder Klinische Psychologinnen bzw. Psychologen können Ansprechpersonen bei Kindeswohlgefährdung sein.

Manche Formen von Kindeswohlgefährdung können ohne ärztliche Expertise nicht abgeklärt werden (z. B. Misshandlungsverdacht bei Säuglingen, Ernährungszustand oder körperliche Entwicklung bei Vernachlässigung, in seltenen Fällen Spuren von sexuellem Missbrauch). Ärztinnen und Ärzte sind grundsätzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet, bei Kindeswohlgefährdung haben sie jedoch Anzeige und Mitteilung an den zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu erstatten. Richtet sich der Verdacht gegen nahe Angehörige, kann die Anzeige unter Umständen unterbleiben.

Kinderschutzgruppen als Teil einer Kinderabteilung in Krankenhäusern sind informelle, multidisziplinär zusammengesetzte Gruppen an Krankenanstalten, in denen Vertreterinnen und Vertreter verschiedener medizinischer Berufe, Psychologinnen und Psychologen und Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter zusammenarbeiten, um Verdachtsfälle zu erörtern und weitere Schritte einzuleiten.

Die **Strafverfolgungsbehörden** (Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht) arbeiten ebenfalls von Amts wegen. Wenn ihnen mögliche (auch in der Vergangenheit liegende) Kindeswohlgefährdungen gemeldet werden, haben sie Ermittlungen einzuleiten. Nicht jede Kindeswohlgefährdung ist allerdings eine strafbare Handlung. Anzeigen wegen Gewalt an Kindern können nicht mehr rückgängig gemacht werden.

Kinderschutz und Prävention

Kinderschutzeinrichtungen setzen auch präventive Angebote, die sich an verschiedene Zielgruppen richten:

- an Berufsgruppen, die mit Kindern arbeiten mit dem Ziel, Kindeswohlgefährdungen besser zu erkennen und betroffenen Kindern rasch angemessene Unterstützung zukommen zu lassen,
- an Eltern/-teile mit dem Ziel, gewalttätige oder strafende Erziehung zu vermeiden und Achtsamkeit für das Wohlergehen ihrer Kinder zu fördern,
- an Kinder selbst mit dem Ziel, sie über Gewalt aufzuklären, sie in einem sicheren und selbstbewussten Verhalten zu stärken und ihnen Unterstützungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Dabei ist es wichtig, zu betonen, dass die Verantwortung, sich zu schützen, nicht beim Kind liegt, sondern bei den potentiellen Verursacherinnen und Verursachern der Gefährdung.

Präventive Interventionen reichen von Elternbildungsangeboten bis Frühe Hilfen und gelten als besonders wirksame Maßnahmen im Sinne des Kinderschutzes. Prävention gelingt weniger durch punktuelle Interventionen und Angebote als durch eine klare und Kindern zugewandte Haltung und kontinuierliche vertrauensfördernde Beziehungsarbeit. Kinder brauchen erwachsene Vorbilder, die Gewaltfreiheit vorleben.

Qualitätsvolle Präventionsprogramme mit Kindern und Jugendlichen in pädagogischen Einrichtungen werden durch gut qualifizierte Expertinnen und Experten mit Erfahrung und Fachwissen zum Thema Kinderschutz angeboten, vermitteln Grundhaltungen auf Basis der Kinderrechte und werden unter Einbeziehung der zuständigen Pädagoginnen und Pädagogen individuell auf die Institution und die Zusammensetzung der Kinder abgestimmt.

Teil 2: Spezifische Gewaltformen

Sexualisierte Gewalt¹

Definition

Sexueller Missbrauch, sexuelle Gewalt oder sexualisierte Gewalt benennt das Ausnützen des Machtgefälles und Abhängigkeitsverhältnisses zwischen einem bzw. einer Erwachsenen oder überlegenen Jugendlichen und einem Mädchen oder Buben zur Befriedigung der eigenen sexuellen Bedürfnisse.

Kinder und Jugendliche sind aufgrund ihrer kognitiven und emotionalen Entwicklung nicht in der Lage, die Handlungen angemessen zu verstehen, einzuordnen und ihnen wissentlich zuzustimmen (nach Enders 2006).

Zu sexualisierter Gewalt zählen beispielsweise:

- altersunangemessene Aufklärung von Kindern über Sexualität, die nicht den kindlichen Interessen entspricht
- Anfertigung pornographischer Fotos oder Filme von Kindern
- Kindern sexualisierte Bilder, Filme oder eigene Geschlechtsorgane (Exhibitionismus) zeigen
- Kinder zu Zeuginnen und Zeugen von Erwachsenensexualität machen
- sexualisiertes Berühren von Kindern
- Kinder veranlassen, den Körper von Erwachsenen sexuell zu berühren
- genitale, orale oder anale Sexualpraktiken an oder mit Kindern

Erkennen von sexualisierter Gewalt

Sexualisierte Gewalt ist häufig mit Schweigen verbunden – Kinder und Jugendliche können oder dürfen nicht darüber reden, was ihnen passiert. Dennoch senden Betroffene oft „Signale“ aus und geben Hinweise, um auf ihre Situation aufmerksam zu machen.

Die Schwierigkeit, sexualisierte Gewalt zu erkennen, liegt darin, dass es keine eindeutigen und spezifischen

Auffälligkeiten gibt, die bei allen betroffenen Kindern auftreten. Unspezifische Verhaltensänderungen können auf sexualisierte Gewalt hinweisen, aber auch auf andere Belastungen.

Mögliche Anzeichen können vielfältig sein:

- Manche Mädchen und Buben verwenden sexualisierte Sprache oder sexuelle Ausdrücke, die ihrem Alter nicht entsprechen,
- andere zeigen sexualisiertes Verhalten.
- Viele Kinder und Jugendliche reagieren mit unspezifischen Verhaltensänderungen, aggressivem oder zurückgezogenem Verhalten, körperlicher Symptomatik, Ängsten o.ä. Manche zeigen nach außen allerdings gar keine Auffälligkeiten.
- Spezifischere Anzeichen wie sexuell übertragbare Krankheiten oder Schwangerschaften kommen nur selten vor.

Psychodynamik

Da sexualisierte Gewalt meist im sozialen Nahbereich des Kindes bzw. der/des Jugendlichen stattfindet und nur selten durch Fremde, besteht fast immer bereits vor der Tat eine Beziehung zwischen Opfer und Täter oder Täterin. Von Seiten des Kindes ist diese Beziehung oft von Vertrauen, Zuneigung oder Abhängigkeit gekennzeichnet. Der Täter oder die Täterin missbraucht dieses Vertrauen zur Befriedigung eigener Bedürfnisse – sexualisierte Gewalt passiert also nie zufällig, sondern bewusst und geplant (Enders 2008 und Deegener 2010). Nach und nach wird der Kontakt zum Kind von liebevoller Zärtlichkeit zu sexueller Gewalt verändert. Da dies fließend geschieht, können Kinder häufig nicht einschätzen, inwieweit Handlungen des oder der Erwachsenen noch als „normal“ gelten und ab wann diese grenzüberschreitend werden.

Auf Grund von Drohungen oder aus Angst, die besondere Beachtung und Zuwendung zu verlieren, wagen viele Kinder nicht, die grenzverletzende Person abzuweisen. So

1 In dieser Broschüre wird die Bezeichnung „sexualisierte Gewalt“ verwendet, um zu unterstreichen, dass sexuelle Übergriffe immer eine Form von Gewalt darstellen, auch wenn sie nicht mit körperlichem Zwang durchgesetzt werden. Im Strafgesetzbuch (StGB) wird der Ausdruck „sexueller Missbrauch“ benutzt.

entsteht seitens des betroffenen Mädchens bzw. Buben das Gefühl, selbst am Missbrauch beteiligt gewesen zu sein (Enders 2008).

Fast immer sind Opfer ambivalenten Gefühlen ausgesetzt. Ähnliche Ambivalenzen treten häufig auch im Umfeld des Kindes und ebenso bei professionellen Fachkräften auf.

Folgen

Das Risiko einer gravierenden Schädigung ist umso größer, je auswegloser ein Kind die Situation erlebt. Je enger die Beziehung zwischen der Person, die den Missbrauch verübt, und dem Kind ist, umso stärker ist der Loyalitätskonflikt (meist steigt auch die Dauer der Übergriffe).

Wenn Kinder erleben, dass ihnen geglaubt wird und es schützende Personen gibt, die die Übergriffe beenden, erleichtert das die Verarbeitung. Die Folgen von sexualisierter Gewalt in der Kindheit und Jugend können manche Betroffene ein Leben lang beeinträchtigen und reichen von Ängsten, dem Gefühl der tiefen Erniedrigung, der Überzeugung der eigenen Wertlosigkeit, Schuld- und Schamgefühlen über ein gestörtes Empfinden des eigenen Körpers, eine starke Verunsicherung der eigenen Wahrnehmung und der eigenen Gefühle bis zum Gefühl der Verlassenheit und des fehlenden Vertrauens in sich selbst und das Umfeld.

Die Folgen können von kurzfristigen Belastungen und Irritationen bis zu Posttraumatischen Belastungsstörungen unterschiedlich stark ausgeprägt sein.

Interventionen

Bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt entsteht in vielen Erwachsenen ein enormer Handlungsdruck. Die Gefahr vorschnell zu agieren, ist hier besonders groß.

Ruhe und Besonnenheit sind in allen Fällen notwendig, insbesondere bei einem „vagen“ Verdacht. Überreaktionen, ungeplantes und in seinen Folgen nicht durchdachtes Vorgehen können dem Kind schaden und dazu führen, dass das Kind sich zurückzieht und keine weiteren Aussagen mehr macht, wodurch eine Beendigung der Übergriffe noch schwieriger wird.

Manchmal vertraut sich ein Kind jemandem an. Häufig ist die Offenlegung „maskiert“, indem nur ein Teil der Erfahrungen oder scheinbar über dritte Personen erzählt wird. Wichtig ist, als Vertrauensperson die Bereitschaft zu zeigen, dass zugehört wird und der Selbstbestimmung des Kindes bzw. Jugendlichen zu überlassen, wann, mit wem und worüber gesprochen wird. Zu starke Reaktionen auf Schilderungen des Kindes (auch in Bezug auf den möglichen Täter bzw. die Täterin) belasten betroffene Kinder und können zu einem Rückzug führen.

Auch kann das Äußern eines voreiligen Verdachts gegen eine falsche Person eine Familie nachhaltig ins Chaos stürzen.

Körperliche Verletzungen treten verhältnismäßig selten auf, eindeutige Spuren von Übergriffen (z. B. fremde DNA) sind nur innerhalb eines relativ kurzen Zeitraums nachweisbar. Kindergynäkologische oder kinderurologische Untersuchungen müssen daher gut überlegt und in ihrer Sinnhaftigkeit abgestimmt werden und jedenfalls auf Grundlage einer entsprechenden Indikation zeitnahe bei ausgewiesenen medizinischen Spezialistinnen bzw. Spezialisten erfolgen.

Wichtig!

Nehmen Sie die Unterstützung einer professionellen Einrichtung, z. B. eines Kinderschutzzentrums in Ihrer Nähe, in Anspruch, um eigene Gefühlsreaktionen zu reflektieren und zu verhindern, dass sie eine wirksame Intervention beeinträchtigen (Adressen siehe www.oe-kinderschutzzentren.at und www.gewaltinfo.at).

Körperliche Gewalt

Definition

Körperliche (physische) Gewalt umfasst alle Handlungen, die sich gegen den Körper richten und zu Schmerzen, Verletzungen oder sogar zum Tod von Kindern führen können wie beispielsweise:

- Schlagen (auch Ohrfeigen und Klapse)
- Schütteln (v. a. von Babys und kleinen Kindern)
- Stoßen, Treten, Zwickeln, Prügeln (mit Fäusten oder Gegenständen), Beißen
- gewaltsames Festhalten, Würgen
- Bewerfen mit Gegenständen
- An-den-Haaren-Ziehen
- Verbrennen (mit Zigaretten, heißem Wasser, ...)
- Attacken mit Waffen u.ä. bis hin zu Mordversuch oder Mord

Erkennen von körperlicher Gewalt

Gewalt gegen Kinder ist nicht ausschließlich an äußerlich sichtbaren Verletzungen zu erkennen. Bestimmte Verletzungsarten oder auch Kombinationen von Verletzungen sind jedoch typisch für Kindesmisshandlung und sollten daher genauer untersucht werden. Wichtig ist eine Zusammenschau des körperlichen Erscheinungsbildes des Kindes, seiner verbalen Äußerungen, seines Verhaltens und des Verhaltens der Bezugspersonen.

Körperliche Gewalt kann Verletzungsspuren hinterlassen, z. B.

- Blutergüsse in Form von Striemen oder Handabdrücken
- fehlende oder abgebrochene Zähne
- Hautabschürfungen und Blutunterlaufungen im Halsbereich (Würge- und Strangulationsmarken)
- Bissverletzungen
- Abwehrverletzungen an der Innenseite der Ober- und Unterarme vom Versuch, das Gesicht vor Schlägen zu schützen
- Mehrfachverletzungen, die durch eine einzige Gewalteinwirkung (Sturz) nicht erklärbar sind
- ausgerissene Haarbüschel

Die Reaktion der Bezugsperson auf etwaige Verletzungen ihres Kindes wie Über- bzw. Unterreaktion (übertriebene Fürsorge oder Gleichgültigkeit), auffällige Erklärungsversuche der Eltern bezüglich der Entstehung (z. B. angebliche Neigung zu Blutergüssen und Knochenbrüchen) oder häufiger Arzt- und/oder Spitalwechsel können ein wichtiger Hinweis auf die Entstehung sein und müssen jedenfalls berücksichtigt werden.

Hinweise bei Kindern können (wie bei allen Gewaltformen) plötzliche Verhaltensänderungen sein, für die es keine andere plausible Erklärung gibt. Manche Kinder zeigen Angst vor körperlichen Berührungen, sind insgesamt ängstlich-zurückgezogen und / oder aggressiv-provokant. Manche Kinder wirken erstarrt und beobachtend oder haben Scheu, sich (z. B. beim Turnen) auszuziehen, zeigen Angstreaktionen in Bezug auf Bezugspersonen oder fallen durch eine Schonhaltung von verletzten oder schmerzenden Körperstellen auf.

Psychodynamik

Für viele Kinder ist es schwer, über Gewalterfahrungen durch ihre Bezugspersonen zu sprechen, und sie glauben, dass sie die Gewalt selbst verschuldet haben. Zugleich ist mit dem Gedanken „Ich habe es provoziert ...“ oft auch die Illusion verbunden „... und hätte es auch verhindern können“, wodurch Gefühle von Hilflosigkeit und Ausgeliefertsein leichter abgewehrt werden können. Bei körperlicher Gewalt zeigen Kinder ebenfalls oft große Ambivalenz, wenn sie mit der misshandelnden Person auch positive Erfahrungen verbinden.

Körperliche Gewalt wird entweder gezielt als Erziehungsmittel eingesetzt mit dem Ziel, das Kind zu disziplinieren, oder es kommt in Stress-, Belastungs- und Überforderungssituationen zu impulsiven gewalttätigen Handlungen, die von Kontrollverlust und blinder Wut geprägt sind. Nicht selten sind Eltern/Bezugspersonen nach diesem Kontrollverlust über das eigene Verhalten erschüttert.

Folgen

Neben möglichen physischen Verletzungen beeinflusst körperliche Gewalt auch die Gehirnentwicklung, z. B. in der Fähigkeit zur Stressregulation. Auch Konzentration, Interesse und Lernbereitschaft können beeinträchtigt sein, wodurch die schulische Leistungsfähigkeit gemindert wird. Am häufigsten führt körperliche Gewalt jedoch zu emotionalen und sozialen Problemen (Bindungsstörungen, geringer Selbstwert, externalisierende und aggressive Verhaltensauffälligkeiten, verzerrte soziale Wahrnehmung, ...). Im Erwachsenenalter kommt es häufiger zu Störungen des Sozialverhaltens, depressiven Erkrankungen und Suizidversuchen. Die Rate für Posttraumatische Belastungsstörungen liegt bei 10–30 % (Kindler et al. 2006).

Intervention

Wenn Kinder oder Jugendliche von erfahrener Gewalt berichten, ist ihnen zunächst zu vermitteln, dass man ihre Aussage ernst nimmt, nicht anzweifelt und nicht bagatellisiert.

Sind Verletzungsspuren unklarer Herkunft an einem Kind sichtbar oder berichten Kinder oder Jugendliche von Gewalt durch eine Bezugsperson, ist neben den in Teil 1 der Broschüre beschriebenen Interventionsprinzipien (Kind entlasten, fachliche Beratung, Gefährdungsmeldung an den Kinder- und Jugendhilfeträger) je nach Art und Schwere der Verletzung auch eine Dokumentation der sichtbaren Verletzungen sowie eine medizinische Diagnostik angezeigt. Diese muss gut geplant werden, da i. d. R. die Sorgeberechtigten einer körperlichen Untersuchung des Kindes zustimmen müssen. Die Ärztin / der Arzt sind vorab über die Situation zu informieren.

Vor einer Konfrontation der mutmaßlich gewaltausübenden Person ist – je nach Gewaltdynamik – zu überlegen, ob das Kind nach dem Gespräch sicher ist oder ob Schutzmaßnahmen für das Kind vorzubereiten sind. Im Gespräch sollten Verdachtsmomente beschreibend und nicht bewertend vorgebracht werden. Die weitere Intervention hängt davon ab, ob die gewaltausübende Person und die Bezugspersonen, die für den Schutz des Kindes verantwortlich sind, bereit sind, Unterstützung zu annehmen.

Psychische Gewalt

Definition

Emotionale oder psychische Gewalt beinhaltet Abwertung, Verspotten, Drohungen und Einschüchterungen, Einschränkung der kindlichen Bewegungsfreiheit, Diskriminierung und andere Formen feindseliger Behandlung.

Psychische Gewalt richtet sich gegen die Integrität, die Würde oder den Selbstwert eines anderen Menschen, zum Beispiel wenn Bezugspersonen ein Kind wiederholt ablehnen und ihm vermitteln, dass es wertlos, schlecht, ungeliebt, ungewollt oder sehr in Gefahr ist, oder wenn sie es instrumentalisieren, die Bedürfnisse eines anderen Menschen zu erfüllen.

Man kann verschiedene Unterformen unterscheiden (Kindler et al. 2006):

- feindselige Ablehnung (Herabsetzen, Beschämen, Kritisieren, Demütigen, Mobbing ...)
- Ausnutzen und Korumpieren (Drängen des Kindes zu selbstdestruktivem oder strafbarem Verhalten bzw. dessen Duldung)
- Terrorisieren (dauerhaftes Gefühl von Angst durch andauernde Bedrohung)
- Isolieren (von sozialen Kontakten, Gleichaltrigen, anderen Familienangehörigen, ...)
- Verweigerung emotionaler Responsivität (Nicht-Beantworten kindlicher Bedürfnisse und Signale, Liebesentzug, Ignorieren ...)

Psychische Gewalt erleben Kinder auch dann, wenn sie nicht selbst das unmittelbare Ziel von Gewalt in der Familie sind, sondern Zeugen von Gewalt gegen eine ihnen wichtige Person, ihnen wichtige Dinge oder Haustiere oder auch in eskalierten Sorgerechtskonflikten.

Zeugenschaft bei Gewalt

Auch das Miterleben von Gewalt (z. B. gegen einen Elternteil oder ein Geschwisterkind) ist für Kinder hoch belastend und muss als Kindeswohlgefährdung gewertet werden. Man kann darin eine Variante psychischer Gewalt sehen, aber auch eine Form der Vernachlässigung, da die Eltern das Kind nicht vor der Konfrontation mit Gewalt schützen und ihm einen Verlust von emotionaler Sicherheit zumuten. Viele Kinder reagieren mit einzelnen Symptomen bzw. dem Vollbild einer Posttraumatischen Belastungsstörung, auch wenn die Gewalt nicht gegen sie gerichtet war. Studien haben gezeigt, dass betroffene Kinder später in ihren Partnerschaften drei Mal häufiger Gewalt erleben oder ausüben als andere Kinder.

Kinder, die Zeuginnen oder Zeugen von Gewalt sind, werden bei der Intervention nach häuslicher Gewalt oft „übersehen“ und erhalten kein spezifisches Unterstützungsangebot, da sich die Interventionen auf das Opfer und die gewaltausübende Person zentrieren.

Psychische Gewalt gehört zu den häufigsten Formen von Gewalt. Viele Kinder erleben sie alltäglich. Sie kann bewusst oder beiläufig ausgeübt werden und nimmt manchmal auch Formen sadistischer Erziehungsgewalt an.

Erkennen von psychischer Gewalt

Psychische Gewalt ist oft nicht nur für Außenstehende, sondern auch für die Betroffenen selbst schwer als Gewalt zu erkennen, da die Grenzen zu „normalem“ Erziehungsverhalten nicht eindeutig sind. In vielen Fällen zeigt sich psychische Gewalt nicht als „lauter Terror“, sondern als schleichendes „Vergiften“ von Beziehungen.

Die Symptome von Kindern, die psychische Gewalt erleben, sind meist unspezifisch:

- nach innen gerichtete Symptome wie Schlafstörungen, Appetitlosigkeit oder psychosomatische Beschwerden
- aggressive und externalisierende Verhaltensweisen
- oder auch die Abwesenheit von Symptomen bei besonders angepassten Kindern

Wenn Kinder anderen ständig in entwertender, demütigender oder beschämender Weise gegenüber treten, kann dies ebenfalls ein Hinweis auf psychische Gewalt sein. Schlechtes Selbstwertgefühl und negative Selbstüberzeugungen („Ich bin ein Versager!“) können ebenfalls ein Anzeichen sein.

Psychodynamik

Auch für die Betroffenen selbst ist es oft schwierig, psychische Gewalt als solche zu erkennen. Selbst wenn sie als Unrecht erlebt wird, können sich Kinder anderen häufig nur schwer anvertrauen, da das Erlebte in Worten schlecht benannt werden kann. Wenn sie davon erzählen, erleben Kinder oft, dass ihnen mit Unglauben oder Bagatellisieren begegnet wird. Je früher psychische Gewalt einsetzt und je länger sie andauert, umso eher werden die schädlichen Zuschreibungen in das eigene Selbstbild übernommen, sodass Gefühle von Ohnmacht, Wertlosigkeit oder Schlechtsein im Selbsterleben vorherrschen und die Betroffenen das Gefühl bekommen, nichts anderes verdient zu haben. Das schädigende Gegenüber wird mehr und mehr zu einem Teil der eigenen Persönlichkeit.

Personen, die psychische Gewalt ausüben, sind sich der schädlichen Auswirkungen oft nicht bewusst. Manche Bezugspersonen können nicht zwischen harmlosen Scherzen und Abwertung unterscheiden. Andere wiederum setzen Beschämung, Abhärtung oder Angst-Machen bewusst als Erziehungsmittel ein. Ursachen für psychische Gewalt können Überforderung, Unwissenheit oder psychische Erkrankungen von Eltern oder Bezugspersonen sein.

Folgen

Die Folgen von psychischer Gewalt wurden lange unterschätzt und sind besonders weitreichend, da sie sich tief in die Persönlichkeit des Kindes einschreibt und zu einer

Vielzahl psychischer Erkrankungen führen kann. Vor allem das Selbstwertgefühl und die Fähigkeit zur Selbstfürsorge können nachhaltig beeinträchtigt sein. Langfristig kann psychische Gewalt u. a. zu Depressionen, Angststörungen und Suizidalität führen.

Häufig verbleiben die Betroffenen auch in späteren Beziehungen in der Rolle des Opfers und erdulden schlechte und erniedrigende Behandlung, oder sie versuchen, ihre frühere Ohnmacht zu überwinden, indem sie zur „Täterin“, zum „Täter“ werden.

Interventionen

Bei Verdacht auf psychische Gewalt ist es wichtig abzuklären, ob die verletzenden bzw. schädlichen Verhaltensweisen der Eltern/Bezugspersonen punktuell auftreten oder ein prägendes Element der Beziehung zum Kind sind.

Bei der Intervention ist in der Folge zu unterscheiden, ob die gewaltausübende Person bewusst in Kauf nimmt, dass sie ihrem Kind schadet oder ob sie sich dessen nicht bewusst ist. Im zweiten Fall gelingt es meist leichter, sie zur Kooperation zu gewinnen und zu motivieren, ihr Verhalten zu ändern bzw. zu verdeutlichen, wie das Kind diese verletzenden Äußerungen oder Handlungen erlebt. Es ist wichtig, die psychische Gewalt als solche zu benennen und Eltern/Bezugspersonen zu vermitteln, dass Kinder liebevolle, unterstützende Bezugspersonen brauchen.

Tritt psychische Gewalt nur punktuell z. B. aufgrund akuter Belastungen auf und sind die Eltern/Bezugspersonen offen für Gespräche und Hilfsangebote, können ihnen Beratungsstellen oder Elternbildungsangebote empfohlen werden.

Ist das abwertende oder sadistische Verhalten jedoch ein prägendes Element der Beziehung zum Kind und zeigen Eltern/Bezugspersonen keine Bereitschaft zur Veränderung, ist eine Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe unerlässlich.

Hilfreich ist in jedem Fall, wenn Vertrauenspersonen dem Kind für positive Beziehungserfahrungen zur Verfügung stehen und ihm Möglichkeiten bieten, sich als Person wertgeschätzt, geachtet und angenommen fühlen zu können.

Hochstrittigkeit als Kindeswohlgefährdung

Eine Sonderform psychischer Gewalt entsteht, wenn Kinder länger hoch konflikthaften Auseinandersetzungen ihrer Eltern nach einer Trennung oder Scheidung ausgesetzt sind. Kinder werden in den Paarkonflikt involviert, und die Bereitschaft, dem Kind zuliebe eine konstruktive Lösung zu finden, ist gering. Die Bindung und Zuneigung des Kindes zum anderen Elternteil muss bekämpft werden, so wie die Eltern generell die Bedürfnisse ihres Kindes nicht sehen können bzw. die wahrgenommenen Bedürfnisse des Kindes im Machtkampf mit dem anderen Elternteil instrumentalisieren.

Interventionen müssen einerseits beim Kind ansetzen, um es zu entlasten (Kinderbeistand, scheidungsspezifische Kindergruppen, Beratung, Psychotherapie), andererseits aber auch bei den Eltern (z. B. durch freiwillige oder gerichtlich verordnete Elternberatung oder durch Psychotherapie), um ihnen zu helfen, aus der Hochstrittigen-Dynamik auszusteigen und zu erkennen, wie sehr sie ihr Kind dadurch belasten.

Vernachlässigung

Definition

Vernachlässigung ist eine wiederholte oder andauernde Unterlassung fürsorglichen Handelns durch Personen, die für das Kind verantwortlich sind. Aufgrund von Unkenntnis oder Unfähigkeit werden die körperlichen, seelischen, geistigen und materiellen Grundbedürfnisse eines Kindes nicht ausreichend befriedigt, es wird nicht angemessen ernährt, gekleidet, gepflegt oder gesundheitlich versorgt und nicht ausreichend gefördert. Die Unterlassung kann aktiv, also wissentlich, oder passiv (aus Mangel an Einsicht oder Wissen) erfolgen.

Man kann verschiedene Formen unterscheiden, z. B.

- Erzieherische Vernachlässigung (Mangel an Interaktion, Spiel und Anregung, fehlende erzieherische Einflussnahme auf problematische oder schädliche Verhaltensweisen des Kindes, fehlende Beachtung eines besonderen Erziehungs- oder Förderbedarfs, Alleinlassen oder mangelnde Beaufsichtigung, ...)
- Emotionale Vernachlässigung (Mangel an Wärme in der Beziehung zum Kind, fehlende Reaktion auf emotionale Signale des Kindes, wenig Halt und Unterstützung, ...)
- Körperliche Vernachlässigung (unzureichende Versorgung mit Nahrung oder Flüssigkeit, Kleidung, Körperpflege, Hygiene, Wohnraum, medizinischer Versorgung, ...)

Abhängig von Alter und Entwicklungsstand kann Vernachlässigung u. U. lebensbedrohlich sein (vor allem bei Babys und Kleinkindern). Meist fallen physische Vernachlässigung und unzureichende Beaufsichtigung als erstes auf, und andere Aspekte der Vernachlässigung werden erst in weiterer Folge sichtbar.

Vernachlässigung geht häufig mit sozialer Benachteiligung einher, kann aber in allen gesellschaftlichen Schichten vorkommen („Wohlstandsverwahrlosung“). Mangelnde emotionale Zuwendung, die Ignoranz kindlicher Bedürfnisse nach Nähe und interaktivem Kontakt, fehlende Feinfühligkeit und Aufmerksamkeit im Umgang mit Kindern können trotz guter materieller Versorgung zu psychischer Vernachlässigung mit weitreichenden negativen Auswirkungen führen. Zu neueren Formen von Vernachlässigung zählt fahrlässig geduldeter oder zu häufiger Medienkonsum insbesondere altersinadäquater und gewalttätiger Medieninhalte (Computerspiele, Filme etc.).

Vernachlässigung zählt zu den häufigsten Formen von Kindeswohlgefährdung, aber auch zu den am häufigsten übersehenen. Die meisten betroffenen Kinder sind neben Vernachlässigung auch noch anderen Formen der Kindeswohlgefährdung ausgesetzt.

Erkennen von Vernachlässigung

Hinweise auf Vernachlässigung können sein:

- Entwicklungsverzögerungen („Gedeihstörungen“) oder mangelnde Körperpflege (z. B. zu seltener Windelwechsel)
- Fördermängel oder häufige Unfälle durch mangelnde Aufsicht und Schutz
- Konsum altersinadäquater Filme oder wenig / keine Kontrolle bei der Internetnutzung
- Mangelnde ärztliche Kontrolle (z. B. fehlende Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen) oder Versorgung
- Fehlende oder mangelnde Förderung (z. B. seltener Schulbesuch, keinerlei Freizeitaktivitäten, ...)
- nicht altersadäquate Beziehungs- und Kontaktfähigkeit des Kindes
- unzureichende oder ungesunde Ernährung
- mangelndes Interesse der Eltern / Bezugspersonen an Befinden und Aktivitäten des Kindes

Aufschlussreich sind Beobachtungen von Interaktionen zwischen dem Kind und seinen Eltern.

Psychodynamik

Bei Vernachlässigung steht der Mangel an Halt, Förderung, Zuwendung oder Schutz im Vordergrund. Daher können betroffene Kinder selbst in der Regel auch nur schwer innere Strukturen ausbilden, mit denen sie sich Halt und Schutz geben und ihre inneren Zustände und Impulse regulieren können. Das innere Erleben von Kindern ist oft durch Undifferenziertheit, Chaos, Überforderung, Lähmung und Hilflosigkeit, aber auch durch Passivität und Gleichgültigkeit gekennzeichnet.

Diese Psychodynamik findet sich in ähnlicher Form auch bei den Eltern und bei Professionistinnen und Professionisten wieder, was zu Schwierigkeiten bei der Intervention führen kann (z. B. Hoffnungslosigkeit oder ein „Vergessen“ der Familie).

Folgen

Mittlerweile ist durch viele Studien empirisch abgesichert, dass Vernachlässigung unabhängig von anderen Risikofaktoren zu nachhaltigen Entwicklungsbeeinträchtigungen führt, die oft kaum mehr reversibel sind. Es kann zu Verzögerungen des körperlichen Wachstums und der motorischen Entwicklung sowie zu kognitiven Einschränkungen kommen. Die meisten Kinder können keine sichere Bindung zu ihren primären Bezugspersonen aufbauen, weisen Defizite in ihrer emotionalen (z. B. Selbstwertgefühl) und sozialen Entwicklung auf und zeigen eine besondere Vulnerabilität in Bezug auf missbräuchliche Beziehungsangebote.

Im späteren Leben treten bei Betroffenen häufiger gesundheitliche Beeinträchtigungen (Allergien, internistische und neurologische Erkrankungen sowie psychiatrische Störungsbilder) auf als bei Vergleichsgruppen.

Intervention

Je nachdem, welche Form der Vernachlässigung im Zentrum steht, sind unterschiedliche Berufsgruppen qualifiziert, um einen Verdacht bzw. körperliche, psychische oder soziale Entwicklungsrückstände abzuklären.

Bei einer akuten Gefährdung der kindlichen Gesundheit oder wenn die Versorgung des Kindes nicht gewährleistet ist, sind unmittelbare Maßnahmen zum Schutz des Kindes zu setzen. Vor allem bei jungen Kindern sind rasche Interventionen wichtig. Hier ist vor allem eine sorgfältige Dokumentation notwendig, um z. B. der Kinder- und Jugendhilfe das Ausmaß der Gefährdung nachvollziehbar zu machen. Grundlegende Veränderungen der vernachlässigenden Muster sind in der Regel nur durch langfristige Unterstützung möglich.

Je früher Vernachlässigung erkannt wird und Interventionen gesetzt werden, umso leichter lassen sich dauerhafte Entwicklungsbeeinträchtigungen verhindern. Wichtig ist, einen längerfristigen Zugang zu den Eltern/Bezugspersonen zu finden, um das Kind zu schützen. Oft sind diese allerdings aufgrund von mangelndem Problembewusstsein, eigenen persönlichen Belastungen oder ablehnender Haltung gegenüber Institutionen nur schwer zu erreichen. Gelingende Interventionen setzen

eine tragfähige, vertrauensvolle Beziehung zu den Eltern voraus. Ihre Möglichkeiten, die Belastungen für das Kindeswohl wahrzunehmen und zu reflektieren, sind häufig eingeschränkt.

Sinnvoll sind Interventionen, die aufsuchend und an der Lebenswelt der Eltern orientiert sind, sich an alltagspraktischen Themen orientieren (Anleitung zur angemessenen Versorgung und Erziehung ihrer Kinder) und ein beharrliches, konsequentes Nachgehen mit einer wertschätzenden, verstehenden und unaufdringlichen Haltung verbinden. Eltern brauchen eine stabile, verlässliche Instanz, damit sie Eigenverantwortung entwickeln und ihren Kindern Verlässlichkeit bieten können. Bei wirksamen Formen der Hilfe ist mit einem halben Jahr und mehr zu rechnen. Familientastende Maßnahmen alleine haben sich als wenig wirksam erwiesen (Kindler et al. 2006). Bei chronischer Vernachlässigung ist mehr als nur ein Anstoß zur Unterstützung erforderlich; nach einer Intervention ist immer wieder zu überprüfen, ob die Hilfen auch nachhaltig greifen.

Teil 3: Rechtliche Informationen

Gesetzliche Definition des Kindeswohls

In Österreich wird der Begriff „Kindeswohl“ in § 138 ABGB spezifiziert:

„Wichtige Kriterien bei der Beurteilung des Kindeswohls sind insbesondere

1. eine angemessene Versorgung, insbesondere mit Nahrung, medizinischer und sanitärer Betreuung und Wohnraum, sowie eine sorgfältige Erziehung des Kindes;
2. die Fürsorge, Geborgenheit und der Schutz der körperlichen und seelischen Integrität des Kindes;
3. die Wertschätzung und Akzeptanz des Kindes durch die Eltern;
4. die Förderung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes;
5. die Berücksichtigung der Meinung des Kindes in Abhängigkeit von dessen Verständnis und der Fähigkeit zur Meinungsbildung;
6. die Vermeidung der Beeinträchtigung, die das Kind durch die Um- und Durchsetzung einer Maßnahme gegen seinen Willen erleiden könnte;
7. die Vermeidung der Gefahr für das Kind, Übergriffe oder Gewalt selbst zu erleiden oder an wichtigen Bezugspersonen mitzuerleben;
8. die Vermeidung der Gefahr für das Kind, rechtswidrig verbracht oder zurückgehalten zu werden oder sonst zu Schaden zu kommen;
9. verlässliche Kontakte des Kindes zu beiden Elternteilen und wichtigen Bezugspersonen sowie sichere Bindungen des Kindes zu diesen Personen;
10. die Vermeidung von Loyalitätskonflikten und Schuldgefühlen des Kindes;
11. die Wahrung der Rechte, Ansprüche und Interessen des Kindes sowie
12. die Lebensverhältnisse des Kindes, seiner Eltern und seiner sonstigen Umgebung.“

Diese Aufzählung bedeutet aber nicht, dass Verstöße gegen diese Prinzipien automatisch zur Folge haben, dass sie strafrechtlich sanktioniert werden.

Indirekt kann das Kindeswohl auch aus § 37 B-KJHG bestimmt werden, das Kindeswohlgefährdung gegeben sieht, wenn „Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind oder ihr Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet ist“ (siehe unten).

Gewaltverbot in der Erziehung

Strafbare Handlungen gegen Kinder

Körperliche und sexuelle Gewalt gegen Kinder sowie Quälen und Vernachlässigen von Kindern sind in Österreich verboten und daher strafbar. Die wesentlichen strafrechtlichen Delikte sind vor allem Körperverletzung (§ 83 StGB), schwere Körperverletzung (§ 84 StGB), Quälen oder Vernachlässigen unmündiger, jüngerer oder wehrloser Personen (§ 92 StGB), Fortgesetzte Gewaltausübung (§ 107b StGB), Schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen (§ 206 StGB), Sexueller Missbrauch von Unmündigen (§ 207 StGB), Pornographische Darstellungen Minderjähriger (§ 207a StGB), Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses (§ 212 StGB) u. a.

Die Strafdrohungen für diese Delikte sind unterschiedlich hoch, ebenso die Fristen, wann diese Taten verjähren. Bei Gewalt-, Freiheits- und Sexualdelikten gegen Minderjährige beginnt die Verjährungsfrist erst mit Vollendung des 28. Lebensjahres des Opfers zu laufen. Wenn der Täter während der Verjährungsfrist neuerlich ein ähnliches Delikt begeht, verjährt die Tat nicht, bevor auch für die aktuelle Tat die Verjährungsfrist abgelaufen ist.

Welche Handlungen strafbar sind und wann sie verjähren, lässt sich oft erst nach einer komplexen juristischen Beurteilung entscheiden. Es ist sinnvoll, sich im Einzelfall juristisch beraten zu lassen.

Anzeigerecht – Anzeigepflicht

Privatpersonen haben zwar das Recht, aber keine gesetzliche Verpflichtung, einen Verdacht auf Gewalt oder Missbrauch zur Anzeige zu bringen. Eine Anzeige kann in der Regel nicht mehr rückgängig gemacht werden, da es sich bei Gewalt an Kindern meistens um sogenannte „Offizialdelikte“ handelt.

Behörden oder öffentliche Dienststellen, denen der Verdacht einer Straftat bekannt wird, die ihren gesetzlichen Wirkungsbereich betrifft, sind verpflichtet, eine Anzeige an die Polizei oder Staatsanwaltschaft zu erstatten.

Verschiedene Berufsgruppen haben gesetzliche Anzeige- oder Meldepflichten, die sie berücksichtigen müssen.

Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendhilfe

Behörden, Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Kindern und Jugendlichen, private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen, Kranken- und Kuranstalten, Einrichtungen der Hauskrankenpflege und freiberuflich tätige Personen, sofern sie von der Kinder- und Jugendhilfe beauftragt wurden, Kinder und Jugendliche unterrichten oder betreuen sowie Angehörige von Gesundheitsberufen müssen bei begründetem Verdacht einer Kindeswohlgefährdung Mitteilung an den zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger erstatten. Der zuständige Kinder- und Jugendhilfeträger ist das Magistrat oder die Bezirkshauptmannschaft, wo das Kind oder der / die Jugendliche wohnt. Die Mitteilungspflicht besteht nicht, wenn die genannten Fachkräfte durch ihre professionelle Intervention die Kindeswohlgefährdung abwenden können.

Wichtig!

Die Mitteilung ist schriftlich zu erstatten.

Ein Anruf genügt nicht! Das entsprechende Formular finden Sie unter www.gewaltinfo.at/uploads/pdf/recht/Meldeformular.pdf

Prozessbegleitung für Kinder oder Jugendliche als Unterstützung im Strafverfahren

Kinder und Jugendliche, die Opfer von Gewalt oder einer gefährlichen Drohung wurden, haben – ebenso wie erwachsene Opfer – Anspruch auf kostenlose psychosoziale und juristische Prozessbegleitung, wenn es zu einer Anzeige und in der Folge zu einem Strafverfahren kommt. Psychosoziale Unterstützung – vor, während und nach polizeilichen und gerichtlichen Vernehmungen – wird von spezialisierten Kinderschutzeinrichtungen geleistet. Auch die Bezugspersonen des Opfers werden in die Prozessbegleitung miteinbezogen. Die juristische Prozessbegleitung übernehmen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die das Opfer kostenlos juristisch beraten und vertreten (z. B. Ansprüche auf Schmerzensgeld oder Schadenersatz).

Das Angebot der psychosozialen Prozessbegleitung umfasst unter anderem:

- die Vorbereitung der Betroffenen auf das Verfahren und die damit verbundenen Belastungen
- die Information über den Ablauf eines Strafverfahrens und die Konsequenzen einer Anzeige
- die persönliche Begleitung zur Anzeige und zu Einvernahmen bei der Polizei sowie im Ermittlungs- und Hauptverfahren
- die Koordination mit weiteren beteiligten Einrichtungen

Wichtig!

Informationen in verschiedenen Sprachen sowie Einrichtungen, die Prozessbegleitung anbieten, finden Sie unter www.gewaltinfo.at.

Ablauf eines Strafverfahrens

Mit einer Anzeige wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet. Es kommt zu polizeilichen Einvernahmen des Opfers, des / der Beschuldigten und allfälliger Zeuginnen bzw. Zeugen, zu Erhebungen und eventuell weiteren Maßnahmen wie einem Antrag ans Gericht, den Verdächtigen bzw. die Verdächtige in Untersuchungshaft zu nehmen.

Besondere Vorschriften und Schutzmöglichkeiten bestehen für die polizeiliche Einvernahme von Kindern und Jugendlichen, insbesondere bei Opfern von Sexualdelikten oder Kindesmisshandlungen unter 14 Jahren. Hier werden in der Regel besonders geschulte Kriminalbeamtinnen und -beamte tätig, teilweise werden speziell eingerichtete Befragungszimmer genützt. Häufig wird die Einvernahme mit Videoaufzeichnung durchgeführt.

Anschließend übermittelt die Kriminalpolizei einen Bericht an die Staatsanwaltschaft. Diese entscheidet, ob das Ermittlungsverfahren eingestellt wird, weil es aus strafrechtlicher Sicht keinen Grund zur Verfolgung gibt, oder ob sie einen Strafantrag stellt bzw. Anklage erhebt, woraufhin das Gericht eine Hauptverhandlung ausschreibt. In der Hauptverhandlung wird über einen Schuld- oder Freispruch der angeklagten Person entschieden.

Wenn das Verfahren weitergeführt wird, wird das Opfer bei Gericht als Zeugin oder Zeuge nochmals einvernommen. Dies kann in der Hauptverhandlung erfolgen, bei Kindern meistens aber bereits vor der Anklageerhebung in Form der „Kontradiktorischen Vernehmung“.

Kontradiktorische Vernehmung

Darunter versteht man eine Vernehmung in einem vom Gerichtssaal getrennten Raum, die per Video in den Gerichtssaal übertragen wird, wodurch die übrigen Parteien daran teilhaben können. Der direkte Kontakt des Opfers mit Beschuldigten wird dadurch vermieden, die Parteien können aber indirekt ihr Fragerecht ausüben. Mit einer solchen Befragung können Richterinnen und Richter überdies geeignete Sachverständige beauftragen, die auch die Aufgabe haben, die an die Zeuginnen und Zeugen gerichteten Fragen erforderlichenfalls kindgerecht zu „übersetzen“.

Kinder unter 14 Jahren, die Opfer von Sexualdelikten geworden sind, müssen auf diese Weise vernommen werden. Kinder, die Opfer eines anderen Delikts geworden sind, ältere Opfer von Sexualdelikten sowie (andere) Angehörige der verdächtigten Person haben ein Recht auf schonende Vernehmung, wenn sie (oder die Staatsanwaltschaft) einen Antrag stellen.

Rechte von Opfern in Gerichtsverfahren

Minderjährige Opfer gelten als „besonders schutzbedürftig“ und haben daher im Strafverfahren besondere Rechte, z. B.

- auf Information (sie bzw. ihre gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter sind spätestens vor ihrer ersten Befragung über die wesentlichen Opferrechte zu informieren)
- auf Vertretung (gegebenenfalls durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter einer Beratungsstelle oder eine sonst geeignete Person)
- auf Akteneinsicht
- im Ermittlungsverfahren nach Möglichkeit von einer Person des gleichen Geschlechts vernommen zu werden
- Verweigerung der Beantwortung von Fragen nach Umständen aus ihrem höchstpersönlichen Lebensbereich oder nach Einzelheiten der Straftat, deren Schilderung sie für unzumutbar halten
- Ausschluss der Öffentlichkeit von der Hauptverhandlung
- Übersetzungshilfe
- Antrag auf Fortführung eines von der Staatsanwaltschaft eingestellten Verfahrens
- Anschluss als Privatbeteiligte zur Geltendmachung von Schadenersatz und weiteren Rechten
- Beantragen der Geheimhaltung ihrer Wohnanschrift

Pflichten von Zeuginnen / Zeugen

Wer als Zeuge oder Zeugin geladen ist, muss grundsätzlich der Ladung Folge leisten und der Polizei, der Staatsanwaltschaft bzw. dem Gericht Fragen wahrheitsgemäß beantworten. Ein Nichterscheinen bei Gericht trotz zugestellter Ladung kann mit Ordnungsstrafen (Geldstrafen) geahndet werden. Zeuginnen und Zeugen unterliegen der Wahrheitspflicht. Mit einer falschen Aussage macht man sich strafbar. Dies ist besonders bei Opfern über 14 Jahren, die bereits strafmündig sind, zu berücksichtigen.

Die Anwesenheit einer Vertrauensperson bei der Vernehmung ist bei Zeuginnen bzw. Zeugen immer erlaubt. Bei Opfern unter 14 Jahren ist sie sogar zwingend vorgeschrieben. Häufig fungiert die Prozessbegleiterin oder der Prozessbegleiter als Vertrauensperson – es kann aber etwa auch eine Bezugsperson sein, die im Verfahren nicht als Zeugin oder Zeuge in Frage kommt.

Psychiaterinnen und Psychiater, Psychotherapeutinnen und -therapeuten, Psychologinnen und Psychologen, Bewährungshelfer und -helferinnen, eingetragene Mediatorinnen und Mediatoren sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anerkannter Einrichtungen zur psychosozialen Beratung und Betreuung müssen im Strafverfahren über das, was ihnen in dieser Eigenschaft bekannt geworden ist, nicht als Zeuginnen bzw. Zeugen aussagen.

Aussage des Opfers vor Gericht

In bestimmten Fällen kann das Gericht Zuhörerinnen und Zuhörer von Teilen der Verhandlung ausschließen.

Wer durch ein Sexualdelikt verletzt wurde, kann außerdem die Beantwortung von Fragen nach seinem Intimleben sowie nach Einzelheiten der strafbaren Handlung, deren Schilderung sie oder er für unzumutbar hält, verweigern.

Das Gericht hat auch für den Schutz des höchstpersönlichen Lebensbereiches des Opfers zu sorgen. Wenn auf Grund bestimmter (konkreter) Anhaltspunkte eine ernste Gefährdung für das Leben oder die Gesundheit des Opfers zu befürchten ist (etwa, weil der oder die Beschuldigte das Opfer bedroht), kann z.B. auf die Angabe des Namens oder der Adresse des Opfers im Akt verzichtet werden.

Vermeiden des Zusammentreffens von Opfer und Beschuldigter bzw. Beschuldigtem

Im Strafverfahren bestehen verschiedene Möglichkeiten, eine unter Umständen traumatisierende Konfrontation des Opfers mit der oder dem Beschuldigten zu vermeiden:

An den meisten Gerichten gibt es spezielle Wartebereiche, in denen das Opfer mit seiner Vertrauensperson geschützt warten kann.

Das Gericht kann verfügen, dass der oder die Beschuldigte während der Einvernahme des Opfers den Verhandlungssaal verlassen muss. Er oder sie wird danach durch das Gericht von den Angaben des Opfers in Kenntnis gesetzt und kann dazu Stellung nehmen.

Die Einvernahme des Opfers kann auf Antrag in einem abgesonderten Raum stattfinden. Die Aussage wird dann per Video in den Verhandlungssaal übertragen.

Wegweisung und Betretungsverbot bei häuslicher Gewalt

Die Polizei kann – insbesondere nach einer Misshandlung oder Drohung – Personen, die die Gesundheit, die Freiheit oder gar das Leben eines Opfers gefährden, für zwei Wochen aus einer Wohnung oder einem Haus wegweisen und eine Annäherung an gefährdete Personen im Umkreis von hundert Metern verbieten. Wenn in dieser Zeit bei Gericht ein Antrag auf Einstweilige Verfügung gestellt wird, verlängert sich das Betretungsverbot. Auch der Kinder- und Jugendhilfeträger hat die Möglichkeit, als Vertreter von Minderjährigen eine solche Verfügung zu beantragen, wenn der sonst gesetzliche Vertreter bzw. die Vertreterin einen erforderlichen Antrag nicht gestellt hat. Missachtet der Gefährder bzw. die Gefährderin das Betretungs- und Annäherungsverbot wiederholt, kann er bzw. sie auch festgenommen werden.

Vom Betretungsverbot wird das zuständige Gewaltschutzzentrum / Interventionsstelle verständigt, und wenn Kinder und Jugendliche betroffen sind, auch der Kinder- und Jugendhilfeträger. Für Betroffene mit nichtdeutscher Muttersprache bieten die Gewaltschutzzentren / Interventionsstellen teilweise auch muttersprachliche Beratung an. Sind Kinder von Gewalt betroffen, leisten auch die

Kinderschutzzentren wertvolle Hilfe (siehe Adressen und Kontakte unter www.gewaltinfo.at)

Unterstützung durch das Verbrechensopfergesetz (VOG)

Kinder und Jugendliche, die durch eine mit einer mehr als 6-monatigen Freiheitsstrafe bedrohte vorsätzliche Handlung eine Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung erlitten haben, können auch vom Sozialministeriumsservice finanzielle Hilfeleistungen bekommen, wenn sie die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder sie in Österreich leben und die Tat hier begangen wurde. Neben anderen finanziellen Hilfestellungen bietet das VOG auch einen Ersatz von Therapiekosten oder sonstigen Rehabilitationsmaßnahmen. Bei schweren Körperverletzungen (oder länger währenden Traumatisierungen) haben Kinder und Jugendliche einen Anspruch auf eine Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld.

Anhang

Hilfreiche Informationen

- Gewaltinfo – eine Initiative des Bundeskanzleramts – Sektion Familie und Jugend
www.gewaltinfo.at
- Einschätzungsskala Kindeswohlgefährdung des Kommunalverbands für Jugend und Soziales in Baden-Württemberg
www.gewaltinfo.at/hilfe-finden/gewalt-erkennen
- Handbuch und Melde- und Prüfbögen zur Kindeswohlgefährdung des Deutschen Jugendinstituts
www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs/asd_handbuch.pdf
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren e.V. (Deutschland)
Bögen zur Gefährdungseinschätzung
www.kinderschutz-zentren.org/standards

Anlaufstellen

- Die Österreichischen Kinderschutzzentren
www.oe-kinderschutzzentren.at
- Kinder- und Jugendanwaltschaft Österreich
www.kija.at
- Rat auf Draht 147
www.rataufdraht.at
- Netzwerk österreichischer Frauen- und Mädchenberatungsstellen
www.netzwerk-frauenberatung.at
- Dachverband für Männer-, Burschen-, und Väterarbeit in Österreich (DMÖ)
www.dmoe-info.at
- Familienberatungsstellen in Österreich
www.familienberatung.gv.at/beratungsstellen
- Opfernotruf 0800 112 112
www.opfer-notruf.at
- Die regionale Kinder- und Jugendhilfe finden Sie in jeder Bezirkshauptmannschaft bzw. jedem Magistrat



Die Website www.gewaltinfo.at des Bundeskanzleramts – Sektion Familie und Jugend informiert zum Thema Gewalt im sozialen Nahraum und bietet monatlich wechselnde Expertenstimmen, Fachinformationen, Veranstaltungshinweise und News, Link- und Literaturtipps sowie ein umfangreiches Verzeichnis der österreichweiten Hilfseinrichtungen für Betroffene von Gewalt.



